

## Statut für den gemeinnützigen Verein

### „Mauthausen Komitee Österreich“

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Mauthausen Komitee Österreich".

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

Der Verein Mauthausen Komitee Österreich ist von den Vorstandsmitgliedern der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen beauftragt, in ihrer Nachfolge die ideellen Ziele der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen weiterzuführen.

(sh. Anhang "Vermächtnis")

#### § 2

##### Zweck des Vereines

1. Der Verein tritt ein für eine freie und demokratische Gesellschaft und für die Wahrung der Menschenrechte aller, unabhängig von Staatsangehörigkeit, politischer Gesinnung und Religion, insbesondere für den Schutz der Minderheiten.
2. Der Verein richtet sich entschieden gegen alle Arten von Faschismus, Rassismus, (Neo-) Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Chauvinismus sowie Antisemitismus.
3. Sorge um die Erhaltung und die wissenschaftliche und pädagogische Betreuung des ehem. Konzentrationslagers Mauthausen und seiner Nebenlager.
4. Die Tätigkeit des Vereins wird in überparteilichem Sinn ausgeübt.
5. Der Verein ist gemeinnützig.

#### § 3

##### Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Zusammenarbeit mit dem Verein "Österreichische Lagergemeinschaft Mauthausen" und dem Internationalen Mauthausen - Komitee (IMK), allenfalls auch in institutioneller und rechtlicher Hinsicht.
2. Koordination von Initiativen und Aktionen von Aktivgruppen, Plattformen, Ortsinitiativen u.ä., welche das ehemalige Konzentrationslager Mauthausen und die ehemaligen Nebenlager (z.B: Ebensee, Gusen, Melk, Loibl - Pass, Wien, Jedlersdorf, Floridsdorf, Hinterbrühl-Seegrotte, Redl-Zipf, Vöcklabruck, Linz, Steyr, u.a.) betreffen.
3. Durchführung von Projekten, die den Vereinszweck betreffen. Der Verein kann sich in Zusammenarbeit mit der österreichischen Bundesregierung bzw. deren Ministerien sowie dem Internationalen Mauthausen-Komitee (IMK) an Auslandsprojekten beteiligen.
4. Kontaktnahme und Interessenskoordination mit Initiativen und Aktivgruppen, die zu den ideellen Zielen dieses Vereins unterstützend wirken bzw. agieren,

wie Organisationen rassistisch Verfolgter, religiöse Gemeinschaften, Volksgruppen oder Minderheiten wie Roma und Sinti.

5. Förderung von organisatorischen Tätigkeiten, Veranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten außerhalb des Vereines, welche dem Zweck dieses Vereines dienen.
6. Durchführung von Bildungsmaßnahmen - insbesondere für Jugendliche und LehrerInnen aller Schultypen - wie Führungen, Seminare, Podiumsdiskussionen etc, Plattformsitzungen bzw. Organisationsbesprechungen mit autonomen Aktivgruppen, die den Vereinszweck unterstützen.
7. Durchführung einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit durch Kontaktnahmen mit Medienvertretern, Pressekonferenzen etc.
8. Herausgabe von Publikationen mit wissenschaftlichem oder didaktischem Charakter. Zusammenarbeit mit Archiven und Bibliotheken, welche Materialien, die den Vereinszweck betreffen, führen, insbesondere mit dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW), dem Dokumentationszentrum Simon Wiesenthal und ähnlichen Einrichtungen auf internationaler Ebene.
9. Schaffung einer zentralen Forschungs- und Bildungsstätte in unmittelbarer Nähe der Gedenkstätte Mauthausen in Zusammenarbeit mit den Instituten für Zeitgeschichte der Universitäten.
10. Errichtung und Betrieb einer "Europäischen Jugendbegegnungsstätte" im Sinne einer internationalen Bildungs- und Forschungsstätte in unmittelbarer räumlicher Nähe zum ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen.

#### **§ 4**

#### **Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Jährliche Beiträge der Mitglieder
2. Subventionen und Spenden von Förderern
3. Kostenrückvergütungen für erbrachte Leistungen bei Veranstaltungen
4. Verkauf von Publikationen

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. GründerInnenorganisationen:
  - a. Österreichischer Gewerkschaftsbund
  - b. Bischofskonferenz der römisch - katholischen Kirche
  - c. Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden
2. Mitglieder des GründerInnenbeirats
3. Mitglieder des Kuratoriums
4. Physische und juristische Personen, die die ideellen Zwecke des Vereines unterstützen

Die Mitgliedschaft der unter § 5,3 und 5,4 Genannten wird durch Beschluss des Vorstandes begründet.

#### **§ 6**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und bei juristischen Personen durch einen nominieren Vertreter.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und jährlich einmal über die Tätigkeit des Vereines informiert zu werden. Dieser Bericht kann schriftlich oder im Rahmen einer direkten mündlichen Berichterstattung an alle Mitglieder gemeinsam erfolgen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes bestens zu unterstützen und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. Mai jeden Jahres zu entrichten.  
Falls ein Mitglied trotz Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages säumig ist, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgangsweise.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein auszutreten. Die schriftliche Kündigung hat bis 31. 12. eines Kalenderjahres zu erfolgen.
2. Mitglieder, die den Verein oder die Bestrebungen des Vereines gröblich schädigen oder mit den Mitgliedsbeiträgen in größerem Rückstand sind, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, das Schiedsgericht anzurufen.
3. Die Kündigung befreit die Mitglieder nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Eine Rückerstattung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Organe**

1. Organe des Mauthausen Komitee Österreich sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der GründerInnenbeirat
  - c) das Kuratorium
  - d) der Vorstand
  - e) die RechnungsprüferInnen
  - f) Plattform der Mauthausen-Gruppen, -Initiativen und Vereine
  - g) das Schiedsgericht
2. Die Mitglieder aller Organe des Vereines üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
3. Die Funktionsperiode für den Vorstand und die Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Generalversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet.
4. Im Falle des Ausscheidens einzelner FunktionsträgerInnen aus ihrer Funktion

während der Funktionsperiode kann vom jeweiligen Organ ein Vorschlag für die Nachbesetzung dieser Funktion gemacht werden. Der Vorstand entscheidet interimistisch - bis zur nächsten Generalversammlung - über die Nachbesetzung.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.  
Als GründerInnenorganisationen entsenden der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche maximal je zwölf, der Bundesverband der israelitischen Kultusgemeinden maximal zwei Personen in die Generalversammlung.  
Mit beratender Stimme gehören der Generalversammlung die Mitglieder des GründerInnenbeirats und die Vorstandsmitglieder der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen an.
2. Eine ordentliche Generalversammlung wird alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten unter Angabe der Gründe einzuberufen, wenn ein Organ oder zumindest ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies fordern. Eine außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.
4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen. Werden Anträge erst in der Generalversammlung gestellt, können diese zur Verhandlung zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Er /sie kann den Vorsitz an ein vom Vorstand hiezu bestelltes Kuratoriumsmitglied delegieren.
6. a.) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.  
b.) Bei Nichtanwesenheit von 50% der Mitglieder wird die Generalversammlung um eine halbe Stunde vertagt und sodann mit der gleichen Tagesordnung wiedereröffnet. Die Generalversammlung ist nach der Vertagung ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse in der Generalversammlung werden - mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vom GründerInnenbeirat nicht genehmigte Beschlüsse gelten als abgelehnt.
8. Der Generalversammlung ist vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme des Berichtes der Vereinsorgane
  - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - d) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Änderung der Statuten

f) die Auflösung des Vereines

## **§ 10 Der GründerInnenbeirat**

1. Der GründerInnenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern:  
Je zwei Mitglieder werden von der Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund nominiert, ein Mitglied durch den Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.
2. Dem GründerInnenbeirat obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Vereinszweckes und der Vereinsaktivitäten im Sinne der drei Gründerorganisationen. Er hat gegenüber den Beschlüssen der Generalversammlung ein Vetorecht, wenn diese den Zielen des Vereines und den Intentionen der Gründerorganisationen widersprechen.  
Die Mitglieder des GründerInnenbeirats werden über Beschlüsse und die laufende Arbeit durch Zusendung der Vorstandsprotokolle informiert.
3. Der GründerInnenbeirat hat das Recht, Vereinsorgane zum Bericht an den GründerInnenbeirat zu laden oder schriftliche Berichte der Vereinsorgane einzufordern.
4. Der GründerInnenbeirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal in der Funktionsperiode der Generalversammlung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse im GründerInnenbeirat erfolgen mit einfacher Mehrheit.
5. Den Vorsitz im GründerInnenbeirat führt ein Mitglied der GründerInnenorganisationen, die nicht den Vorsitz in Vorstand bzw. Generalversammlung innehaben.

## **§ 11 Das Kuratorium**

1. In das Kuratorium werden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und VertreterInnen von Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein MKÖ, berufen, welche sich im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben und die Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes ideell in besonderer Weise unterstützen.
2. Vorgesehene Persönlichkeiten und VertreterInnen von Institutionen werden als Kuratoriumsmitglieder eingeladen und bei Zusage vom Vorstand bestellt.
3. Ihre Funktion kann durch Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand beendet werden.
4. Der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Vorsitzende der Bischofskonferenz der röm.- kath. Kirche sowie der Präsident der Bundeskonferenz der Israelitischen Kultusgemeinden sind jedenfalls als Kuratoriumsmitglieder einzuladen.
5. Die Kuratoriumsmitglieder übernehmen den Ehrenschatz über den Verein und üben diesen auch in der Öffentlichkeit aus.

## **§ 12 Der Vorstand**

## 1. Mitgliedschaft:

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Acht Vorstandsmitglieder werden aus den VertreterInnen der GründerInnenorganisationen im Verhältnis je drei VertreterInnen der Bischofskonferenz der römisch - katholischen Kirche und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und zwei VertreterInnen des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden zur Wahl vorgeschlagen.

Dazu gibt es höchstens sieben weitere Mitglieder, darunter die RegionalvertreterInnen.

Das Vorschlagsrecht für die sieben weiteren Mitglieder hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem GründerInnenbeirat.

Die RechnungsprüferInnen sowie die Mitglieder des GründerInnenbeirat sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre, sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Generalversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), der/die bei den Sitzungen den Vorsitz führt und den Verein nach außen vertritt.
5. Der Vorstand ist durch seine(n) Vorsitzende(n), im Falle der Verhinderung durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
6. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Entscheidung aller grundsätzlichen Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - b) Vereinbarungen mit rechtlichen und finanziellen Folgen. Diese sind vom Vorstand zu beschließen und müssen vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
  - c) der Beschluss über die Aufnahme oder Abberufung von Mitgliedern
  - d) die Beschlussfassung über die Durchführung von Projekten  
Im Zusammenhang mit einem Projekt beschließt der Vorstand insbesondere
    1. Namen, Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Durchführung des Projektes,
    2. die Zeitdauer des Projekts (bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer, gegen Widerruf)
    3. die Grundsätze der Finanzierung des Projekts
    4. die Einsetzung eines/einer Projektverantwortlichen
  - f) allfällige Betrauung einer oder mehrerer Personen mit den Aufgaben der Geschäftsführung, der/die dem Vorstand verantwortlich ist/sind.

## § 13

### **Plattform der Mauthausen – Komitee- Gruppen, – Initiativen und Vereine**

Die Plattform der Mauthausen - Komitee -Gruppen, - Initiativen und Vereine dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch und der Planung gemeinsamer Aktivitäten zwischen den Gruppen, Initiativen und Vereinen.

Jede Gruppe, Initiative und jeder Verein kann zwei Personen als stimmberechtigtes Mitglieder in die Plattform entsenden.

Die Plattform trifft sich mindestens einmal jährlich zu einem gesamtösterreichischen Plenum.

Darüber hinaus gibt es jährlich mindestens einmal regionale Treffen für derzeit Österreich - Nord (Oberösterreich), Österreich - Süd (Burgenland, Kärnten, Steiermark) und Österreich - Ost (Wien und Niederösterreich).

Bei diesen Regionaltreffen werden die BundesländerkoordinatorInnen gewählt. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Aus den BundesländerkoordinatorInnen werden die RegionalvertreterInnen (je ein(e) Vertreter(in) pro Region) gewählt. Diese sind im Vorstand mit Stimmrecht vertreten.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Drei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt. Hiefür schlagen der ÖGB einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin und die römisch-katholische Kirche zwei RechnungsprüferInnen zur Wahl vor.
2. Ihnen obliegt die Rechnungs- und Gebarungsprüfung und die Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse.
3. Die RechnungsprüferInnen sind zur Generalversammlung einzuladen, und sie haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
4. Die RechnungsprüferInnen erstellen einen schriftlichen Kontrollbericht und legen ihn der Generalversammlung vor.

Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, bei entsprechenden Wahrnehmungen mit

Angabe von Gründen beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines auf Antrag kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
2. Zum Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der MitgliedervertreterInnen und die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.
3. Bei freiwilliger Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die eine ähnliche Zielsetzung wie der aufzulösende Verein verfolgt. Die Entscheidung darüber fällt die Generalversammlung.

## **§ 16 Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Schiedsgericht zuständig.

Die Streitparteien haben als Kläger(in) bzw. als Beklagte(r) je einen Vertreter/eine Vertreterin ihrer freien Wahl namhaft zu machen.

Der Vorstand nominiert für jeden Streitfall gesondert eine(n) unparteiische(n) Juristin(en) zum/zur Vorsitzenden, der/die zusammen mit den StreitparteienvertreterInnen das Schiedsgericht bildet.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.